

Dr. Martin Aixberger, LL.M.  
Dr. Thomas Huber  
Dr. Bernd Oswald  
Dr. Patrick Swoboda, LL.M.

A-1010 Wien > Tuchlauben 11/18  
tel +43 1 532 60 00 > fax - 40  
office@hsoa.at > www.hsoa.at

FN 264086m > HG Wien  
DVR 0971146  
UID ATU 61784055

RLB NÖ-Wien AG  
BIC: RLNWATWW  
IBAN: AT50 3200 0000 0690 8008

Bezirksgericht Wels

Maria-Theresia-Str. 8  
4601 Wels

per webERV

### **10 E 203/17i**

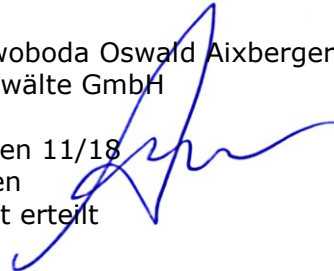
Wien, 06.04.2018  
305 39/17

Betreibende Partei:

ADMIRAL Casinos & Entertainment AG  
FN 362852g  
Griesfeldstraße 15  
2351 Wiener Neudorf

vertreten durch:

Huber Swoboda Oswald Aixberger  
Rechtsanwälte GmbH  
P130619  
Tuchlauben 11/18  
1010 Wien  
Vollmacht erteilt



Verpflichtete Partei:

Felicitas GmbH  
FN 418931a  
Franz-Fritsch-Straße 11  
4600 Wels

vertreten durch:

Dr. Fabian Alexander Maschke  
Dominikanerbastei 17/11  
1010 Wien

wegen:

€ 34.900,00 sA (Unterlassung)

### **34. weiterer Strafantrag**

1-fach

Gleichschrift gemäß § 358 Abs 1 EO dem Vertreter der Verpflichteten direkt zugestellt.

1. Die betreibende Partei hat zu GZ **10 E 203/17i** die Unterlassungsexekution gegen die verpflichtete Partei beantragt, die bewilligt wurde.

Im Unterlassungsexekutionsantrag wurde der Verstoß gegen den Unterlassungstitel am **16.01.2017** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von insgesamt EUR 4.000,-- verhängt.

Im 1. weiteren Strafantrag wurden die Verstöße vom **01.03.2017 und 02.03.2017** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von insgesamt EUR 3.000,-- verhängt.

Im 2. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **06.03.2017** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von insgesamt EUR 3.500,-- verhängt.

Im 3. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **13.03.2017** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von insgesamt EUR 4.000,-- verhängt.

Im 4. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **14.03.2017** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von insgesamt EUR 4.500,-- verhängt.

Im 5. weiteren Strafantrag wurden die Verstöße vom **20.04.2017 und 21.04.2017** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von insgesamt EUR 6.000,-- verhängt.

Im 6. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **24.04.2017** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von insgesamt EUR 9.000,-- verhängt.

Im 7. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **25.04.2017** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von insgesamt EUR 12.000,-- verhängt.

Im 8. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **26.04.2017** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von insgesamt EUR 20.000,-- verhängt.

Im 9. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **27.04.2017** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von insgesamt EUR 30.000,-- verhängt.

Im 10. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **03.05.2017** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von insgesamt EUR 40.000,-- verhängt.

Im 11. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **05.05.2017** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von insgesamt EUR 50.000,-- verhängt.

Im 12. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **28.06.2017** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von insgesamt EUR 60.000,-- verhängt.

Im 13. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **03.07.2017** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von insgesamt EUR 70.000,-- verhängt.

Im 14. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **11.07.2017** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von insgesamt EUR 80.000,-- verhängt.

Im 15. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **17.08.2017** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von insgesamt EUR 90.000,-- verhängt.

Im 16. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **21.08.2017** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von insgesamt EUR 100.000,-- verhängt.

Im 17. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **24.08.2017** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von insgesamt EUR 100.000,-- verhängt.

Im 18. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **29.08.2017** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von insgesamt EUR 100.000,-- verhängt.

Im 19. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **30.08.2017** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von insgesamt EUR 100.000,-- verhängt.

Im 20. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **06.09.2017** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von insgesamt EUR 100.000,-- verhängt.

Im 21. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **20.09.2017** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von insgesamt EUR 100.000,-- verhängt.

Im 22. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **04.10.2017** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von insgesamt EUR 100.000,-- verhängt.

Im 23. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **22.11.2017** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von insgesamt EUR 100.000,-- verhängt.

Im 24. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **23.11.2017** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von insgesamt EUR 100.000,-- verhängt.

Im 25. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **29.11.2017** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von insgesamt EUR 100.000,-- verhängt.

Im 26. weiteren Strafantrag wurde der Verstoß vom **30.11.2017** inkriminiert. Dafür wurde eine Geldstrafe von insgesamt EUR 100.000,-- verhängt.

Über den 27. weiteren Strafantrag betreffend den inkriminierten Verstoß vom **13.12.2017** wurde noch nicht entschieden.

Über den 28. weiteren Strafantrag betreffend den inkriminierten Verstoß vom **30.01.2018** wurde noch nicht entschieden.

Über den 29. weiteren Strafantrag betreffend den inkriminierten Verstoß vom **06.02.2018** wurde noch nicht entschieden.

Über den 30. weiteren Strafantrag betreffend den inkriminierten Verstoß vom **07.02.2018** wurde noch nicht entschieden.

Über den 31. weiteren Strafantrag betreffend den inkriminierten Verstoß vom **14.02.2018** wurde noch nicht entschieden.

Über den 32. weiteren Strafantrag betreffend den inkriminierten Verstoß vom **01.03.2018** wurde noch nicht entschieden.

Über den 33. weiteren Strafantrag betreffend den inkriminierten Verstoß vom **15.03.2018** wurde noch nicht entschieden.

Die verpflichtete Partei hat am **05.04.2018** schon wieder gegen den Unterlassungstitel verstoßen. Es ist sogar anzunehmen, dass die verpflichtete Partei durchgehend gegen den Unterlassungstitel verstoßen hat, da sie die Glücksspielgeräte wohl kaum in der Zwischenzeit aus dem Lokal getragen hat. Dies ist bei der Höhe der Geldstrafe zu berücksichtigen.

2. Gemäß dem rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil des LG Wels vom 02.01.2017, GZ 2 Cg 166/14k (Beilage ./B) ist die Verpflichtete bei sonstiger Exekution schuldig, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, Geräte für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung zu betreiben oder einem Dritten den Betrieb von Geräten für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung zu ermöglichen, insbesondere durch Aufstellung und/oder Zugänglichmachung solcher Geräte, insbesondere im Lokal Hasnerstraße 4, 4020 Linz, solange sie oder der Dritte, dem sie die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung ermöglicht, nicht über die dafür erforderliche Konzession oder behördliche Bewilligung verfügt und/oder nicht die Bestimmungen über den Spielerschutz nach den glücksspielrechtlichen Vorschriften einhält, insbesondere kein Identifikationssystem/Zutrittssystem besteht.
  
3. Gegen diesen rechtskräftigen und vollstreckbaren Titel hat die verpflichtete Partei nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Titels verstoßen, und zwar am **05.04.2018:**

Die verpflichtete Partei betreibt das Lokal Sportwetten, Blumauerstraße 29, 4020 Linz.

In diesem Lokal wurden am inkriminierten Tag sechs Geräte für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung vorgefunden, die ohne Bewilligung betrieben wurden. Es gab keine Zugangskontrolle zu diesen Automaten.

Der Kontrollor hat an diesem Tag eine Kontrolle hinsichtlich illegalen Glücksspiels in diesem Lokal durchgeführt.

Der Kontrollor hat festgestellt, dass es sich bei zumindest einem auf einem Gerät für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung befindlichen Spiel um ein Glücksspiel handelte, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis (Gewinn oder Verlust) ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhing. Er hatte bei diesem Spiel keine Möglichkeit, durch Geschicklichkeit in das Spiel einzugreifen und die Entscheidung über Gewinn und Verlust zu beeinflussen.

Weiters hat er festgestellt, dass vorgenanntes Glücksspiel („großes Walzenspiel“) als Ausspielung durchgeführt wurde, und zwar aus folgenden Gründen:

- Das Glücksspiel wurde in diesem Lokal veranstaltet, organisiert, angeboten oder zugänglich gemacht, da das Gerät betriebsbereit im Lokal stand und zugänglich

war. Jedenfalls wurde in diesem Lokal der Betrieb von Geräten für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung ermöglicht.

- In das bespielte Gerät konnten Geldscheine und/oder Münzen eingegeben werden und wurde der eingeworfene Betrag als Guthaben ausgewiesen.
- Er konnte den Einsatz pro Spiel festlegen.
- Dem Kontrollor wurde gemäß dem dargestellten Gewinnplan abhängig von seinem Einsatz ein Gewinn in Aussicht gestellt.
- Mit Betätigen der Start-Taste wurde das Spiel begonnen und sein Einsatz von seinem Guthaben abgebucht.
- Die Entscheidung über das Spielergebnis (Gewinn oder Verlust) erfolgte ausschließlich oder vorwiegend durch Zufall. Er hatte keine Möglichkeit durch Geschicklichkeit in das Spiel einzugreifen und die Entscheidung über Gewinn und Verlust zu beeinflussen.
- Im Falle eines Gewinnes wurde der Gewinn auf sein Guthaben wieder gutgebucht, sodass sich sein Guthaben erhöhte.

Dem vorgenannten „großen Walzenspiel“ war ein sogenanntes „Skill Games“ vorgelagert, mit dem eine – für das Spielergebnis in Wahrheit unbedeutende – (angebliche) Geschicklichkeitskomponente ergänzt und unter Berufung darauf das gesamte Glücksspielgerät in einer Art Eigendefinition der Eigentümer/Betreiber in unzulässiger und unzutreffender Weise als „Geschicklichkeitsspiel“ („Skill Games“) ausgegeben wird. Damit wird versucht, die glücksspielrechtliche Bewilligungs- bzw Konzessionspflicht zu umgehen. Es handelt sich dabei um ein Miniaturwalzenspiel mit 3 virtuellen Walzen, welche die Zahlen 0 – 9 sowie ein „Animationssymbol“ als Buchstabe „A“ aufweisen. Die Zusammensetzung dieser Walzen wird mit jeder Starttastenbetätigung vom Programm neu festgelegt, ohne dass ich darauf einen Einfluss hatte. Dieses „kleine Walzenspiel“ wird durch Loslassen der Start-Taste gestoppt. Erscheint beim „kleinen Walzenspiel“ das vorgenannte „Animationssymbol“, so wird automatisch das obige „große Walzenspiel“ ausgelöst, auf welches ich keinen Einfluss hatte. Das gezielte Herbeiführen eines „Animationssymbols“ im „kleinen Walzenspiel“ – und damit das Auslösen des „großen Walzenspiels“ – ist für jeden Spieler stets möglich, da dies keine Anwendung besonderer menschlicher Fähigkeiten (zB Geschicklichkeit, Merkfähigkeit, Reaktionsfähigkeit) erfordert; außerdem ist dies für das Spielergebnis unbedeutend. Für das Spielergebnis (Gewinn oder Verlust) sind nämlich die großen Walzen im vorgenannten „große Walzenspiel“ entscheidend, deren Stillstand und Kombination vom Spieler nicht beeinflusst werden können, sondern ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängig sind. Das „kleine Walzenspiel“ dient zur bewussten

Tarnung, mit dem Ziel, das Glücksspielgerät in unzulässiger und unzutreffendere Weise als Geschicklichkeitsspiel auszugeben.

Durch Aktivierung einer „Automatikfunktion“ konnte der Kontrollor erreichen, dass beim „kleinen Walzenspiel“ immer das „Animationssymbol“ erschien und das vorgenannte „große Walzenspiel“ gestartet wurde, was sich bis zum Ausschalten der „Automatikfunktion“ oder dem Verbrauch des Guthabens automatisch ohne irgendeine Tätigkeit vom Kontrollor wiederholte.

Die verpflichtete Partei verfügt über keine Bewilligung für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung und kann keine Rechte von einer erteilten Bewilligung oder Konzession ableiten.

Die Vorlage von Beweisen bzw. Bescheinigungsmittel ist in diesem Exekutionsverfahren nicht erforderlich (ÖBl 1983, 149 uva).

4. Angesichts dieser mutwilligen und fortgesetzten Verletzung (es ist davon auszugehen, dass die verpflichtete Partei nicht bloß am inkriminierten Tag, sondern schon davor und auch bis dato gegen den Unterlassungstitel verstoßen hat) der titelmäßigen Verpflichtungen durch die verpflichtete Partei ist die Verhängung einer entsprechend spürbaren Beugestrafe erforderlich, um dem titelmäßigen Verbot die Beachtung seitens der verpflichteten Partei zu sichern.

Es wird daher beantragt, über die verpflichtete Partei eine weitere angemessene Strafe in Höhe von EUR 100.000,- für die Verletzung des Exekutionstitels am **05.04.2018** zu verhängen und die verpflichtete Partei in den Kostenersatz zu verfallen.

An Kosten werden verzeichnet:

Strafantrag TP2	€ 413,00
50 % ES	€ 206,50
ERV-Erhöungsbeitrag	€ 2,10
20 % USt	€ 124,32
gesamt	<u>€ 745,92</u>